Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1206

20.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1206 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 2025

über die Aussetzung der APS+-Zollpräferenzen für Einfuhren von Ethanol mit Ursprung in Pakistan

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates [1] (im Folgenden „APS-Verordnung"), insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

(1) Nach Artikel 30 der APS-Verordnung erlässt die Kommission, wenn die Einfuhren von Waren des Anhangs I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine ernste Störung der Märkte der Union verursachen oder dies zu tun drohen, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats einen Durchführungsrechtsakt, mit dem sie die Präferenzregelungen für die betreffenden Waren aussetzt.

(2) Am 15. Mai 2024 ging bei der Kommission ein Antrag Frankreichs, Deutschlands, Spaniens, Italiens, Ungarns und Polens ein, dem zufolge die Menge der seit 2022 aus Pakistan unter den Codes 2207 10 und 2207 20 der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingeführten Waren eine ernste Störung des Unionsmarktes für Ethanol verursachte; die Kommission wurde daher ersucht, ein Verfahren nach Artikel 30 der APS-Verordnung einzuleiten. Der Antrag enthielt Daten, die von der Ethanolindustrie der EU zur Verfügung gestellt worden waren.

(3) Die Kommission prüfte den Antrag der Mitgliedstaaten, um zu ermitteln, ob die Einfuhren von Ethanol aus Pakistan eine ernste Störung des Unionsmarktes verursachten oder zu verursachen drohten. Am 15. Oktober 2024 veröffentlichte die Kommission auf ihrer Website eine Aufforderung zur Vorlage von Informationen und Daten, die für die Feststellung einer ernsten Störung der Märkte der Union infolge der Einfuhren von Ethanolerzeugnissen aus Pakistan relevant sind. Am 24. Oktober 2024 führte die Kommission einen Dialog mit Interessenträgern, um das Verfahren nach Artikel 30 zu erläutern und Interessenträgern, die beabsichtigten, schriftliche Stellungnahmen einzureichen, Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten zu der Angelegenheit darzulegen.

(4) Nach Prüfung aller verfügbaren Informationen und Daten, einschließlich der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten und von Interessenträgern vorgelegten Informationen, kam die Kommission zu dem nachfolgend dargelegten Schluss.

(5) Die Kommission konsultierte den Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte — GMO für Ackerkulturen und Olivenöl gemäß Artikel 30 der APS-Verordnung.

(6) Die Kommission hat die Regierung Pakistans und andere Interessenträger, die Informationen übermittelt haben, am 31. März 2025 über die vorläufigen Schlussfolgerungen ihrer Bewertung unterrichtet. Die als Antwort auf die vorläufigen Schlussfolgerungen übermittelten Stellungnahmen wurden sorgfältig geprüft und sind gegebenenfalls in diese Verordnung eingeflossen.

(7) Gemäß Artikel 31 der APS-Verordnung wird die Kommission die Regierung Pakistans über die Annahme der vorliegenden Durchführungsverordnung unterrichten, bevor sie wirksam wird.

[1] ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/oj.

2. BEWERTUNG

2.1. Relevante Ware

(8) Ethanol, eingereiht in die KN-Codes ex 2207 10 (Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I des AEUV aufgeführt sind) und ex 2207 20 (Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I des AEUV aufgeführt sind), ist eine Ware, die in Anhang I des AEUV und in Anhang IX der APS-Verordnung aufgeführt ist.

(9) Aufgrund von Pakistans Status als in Anhang III der APS-Verordnung aufgeführtes, nach der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung begünstigtes Land (APS+) genießen die pakistanischen Ausfuhren unter diesen beiden Zollcodes einen präferenziellen zollfreien Zugang zu den Unionsmärkten.

(10) Der Ethanolmarkt der Union ist nach der endgültigen Verwendung in zwei Teilmärkte, den Markt für Kraftstoff-Ethanol sowie den Markt für Nicht-Kraftstoff-Ethanol, gegliedert. Diese Teilmärkte unterscheiden sich auch durch das Preisniveau, da auf dem Markt für Kraftstoff-Ethanol die Preise insgesamt niedriger sind als auf dem Markt für Nicht-Kraftstoff-Ethanol, das zu Lebensmitteln oder Industrieprodukten (etwa Arzneimitteln, Kosmetika und Chemikalien) verarbeitet wird. Die beiden Ethanoltypen weisen meist unterschiedliche Eigenschaften (im Hinblick auf Alkoholgehalt, Reinheit oder Wassergehalt) auf und sind ohne zusätzliche Verarbeitung nicht austauschbar. In der EU besteht der Hauptunterschied auch darin, ob die EU-Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe erfüllt werden, da Ethanol nur in diesem Fall für die Ziele in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien im Verkehrswesen zählt. Die pakistanischen Ausfuhren in die Union können nicht als Kraftstoff-Ethanol auf den EU-Markt gelangen ([2]), da sie die Nachhaltigkeitskriterien der derzeit geltenden Erneuerbare-Energien-Richtlinie ([3]) nicht erfüllen, und konkurrieren somit auf dem Markt für Nicht-Kraftstoff-Ethanol. Infolgedessen handelt es sich bei 91 % der Einfuhren aus Pakistan um Nicht-Kraftstoff-Ethanol ([4]). Einfuhren von Ethanol aus erneuerbaren Quellen für Kraftstoffe unterliegen derzeit einer nachträglichen Überwachung durch die Union ([5]).

2.2. Vorliegen einer ernsten Störung auf den Märkten der Union

(11) Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass Beweise für eine ernste Störung des Unionsmarktes für Nicht-Kraftstoff-Ethanol vorliegen, die durch einen erheblichen Anstieg der Einfuhren zu deutlich niedrigeren Preisen im Vergleich zu den Unionsherstellern und einen Rückgang der Unionsproduktion gekennzeichnet ist. Die Kommission hat den Zeitraum 2021 bis 2024 berücksichtigt und die Entwicklungen im gesamten Zeitraum bewertet, da das von Inflationsdruck infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Normalisierung nach der COVID-19-Pandemie geprägte Jahr 2022 möglicherweise anomal ist. Darüber hinaus sind die für 2021 und 2024 verfügbaren Daten dank den Ergebnissen einer nachträglichen Überwachung durch die Union ([6]) vollständiger.

(12) Insbesondere geht aus den EU-Zolldaten hervor, dass die Einfuhren von Nicht-Kraftstoff-Ethanol unter den beiden Zolltarifcodes in die EU zwischen 2021 und 2024 erheblich gestiegen sind. Auf der Grundlage der Daten ([7]) wird geschätzt, dass die Einfuhren von etwa 376 000 Tonnen im Jahr 2021 ([8]) auf 726 000 Tonnen im Jahr 2024 gestiegen sind, eine Zunahme um über 90 % ([9]).

([2]) Auf der Grundlage von Überwachungsdaten, mittels Suche nach dem jeweiligen Integrierten Zolltarif der Europäischen Union (im Folgenden „TARIC-Code“) abrufbar auf folgender Website: https://agridata.ec.europa.eu/extensions/DashboardTaxud/TaxudWeeklyImport.html.

([3]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

([4]) Auf der Grundlage von Überwachungsdaten, mittels Suche nach den jeweiligen TARIC-Codes abrufbar auf folgender Website: https://agridata.ec.europa.eu/extensions/DashboardTaxud/TaxudWeeklyImport.html.

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/1777 der Kommission vom 14. September 2023 zur Einführung einer nachträglichen Überwachung der Einfuhren von Kraftstoffethanol aus erneuerbaren Quellen durch die Union (ABl. L 228 vom 15.9.2023, S. 247, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1777/oj).

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1628 der Kommission vom 3. November 2020 zur Einführung einer nachträglichen Überwachung der Einfuhren von Kraftstoffethanol aus erneuerbaren Quellen durch die Union (ABl. L 366 vom 4.11.2020, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1628/oj) und Durchführungsverordnung (EU) 2023/1777.

([7]) Die Einfuhren von Kraftstoff-Ethanol sowie von Nicht-Kraftstoff-Ethanol können in den Zeiträumen vom 5. November 2020 bis zum 4. November 2021 sowie von September 2023 bis heute, für die Überwachungsdaten vorliegen, verfolgt werden, siehe https://agridata.ec.europa.eu/extensions/DashboardTaxud/TaxudWeeklyImport.html.

([8]) Auf der Grundlage von Überwachungsdaten aus den ersten zehn Monaten des Jahres 2021.

([9]) Für Nicht-Kraftstoff-Ethanol liegen keine Daten aus den Jahren 2022 und 2023 vor.

(13) Aus den EU-Zolldaten geht hervor, dass die Ausführer von Nicht-Kraftstoff-Ethanol aus einer Reihe internationaler Partnerländer ([10]) niedrigere Preise berechnen als Unionshersteller ([11]). Im Jahr 2024 lagen die Preise aller Einfuhrquellen unter denen der Unionsproduktion.

(14) Schließlich zeigen Daten, die von der Ethanolindustrie der EU und aus unabhängigen Quellen stammen, dass die Unionsproduktion von Nicht-Kraftstoff-Ethanol 2022 und 2023 erheblich sank (von 2021 auf 2022 um 10 % und im Jahr 2023 um weitere 9 %) 2024 hat sich die EU-Produktion von Nicht-Kraftstoff-Ethanol leicht erholt, nämlich um 11 % gegenüber 2023, betrug aber immer noch 8 % weniger als 2021. Unabhängigen Prognosen ([12]) zufolge dürfte der schwankende Marktanteil der EU (2021: 73 %, 2022: 67 %, 2023: 66 %, 2024: 73 %) im Jahr 2025 aufgrund einer sinkenden Produktion und eines steigenden Verbrauchs abnehmen. Die Ethanolindustrie der EU berichtete ebenfalls, aus bei ihr erhobenen Daten gehe hervor, dass die EU-Verkäufe von Nicht-Kraftstoff-Ethanol im Zeitraum zwischen dem vierten Quartal 2023 und dem dritten Quartal 2024 auf einen Anteil von 75 % am EU-Markt gegenüber 77 % im gesamten Jahr 2021 gekommen seien.

(15) Die Kommission ist somit der Auffassung, dass ein Anstieg der Einfuhren zu erheblich niedrigeren Preisen und ein Rückgang der EU-Produktion auf das Vorliegen einer ernsten Störung des Unionsmarkts für Nicht-Kraftstoff-Ethanol im Zeitraum von 2021 bis 2024 hindeuten. Einige der für 2024 vorliegenden Daten zeigen zwar eine leichte Erholung, diese reichte jedoch nicht aus, um die Produktionsmenge von 2021 wieder zu erreichen, was ein Hinweis auf das Fortbestehen der ernsten Störung ist.

2.3. **Analyse der schadensverursachenden Faktoren**

(16) Nachdem die Kommission eine ernste Störung des Unionsmarktes für Nicht-Kraftstoff-Ethanol gemäß Artikel 30 der APS-Verordnung festgestellt hatte, prüfte sie, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Einfuhren der betroffenen Ware aus Pakistan einerseits und der ernsten Störung des Unionsmarkts andererseits bestand. Die Kommission prüfte zudem, ob die ernste Störung auf andere Faktoren als die Einfuhren aus Pakistan zurückgeführt werden konnte.

(17) Aus den der Kommission vorliegenden Daten und Informationen ergibt sich ein zeitlicher Zusammenfall der Entwicklung der Einfuhren aus Pakistan mit der ersten Störung des Unionsmarktes.

(18) Zwischen 2021 und 2022 stiegen die Einfuhren von Ethanol aus Pakistan ([13]) um fast 300 % von 132 396 auf 393 590 Tonnen. 2023 gingen sie leicht auf 324 151 Tonnen zurück, übertrafen die Einfuhren im Jahr 2021 aber noch um 244 %. 2024 verringerten sich die pakistanischen Ethanoleinfuhren auf 215 929 Tonnen ([14]). Jedoch liegt auch dieser Wert noch beträchtlich über dem von 2021. Im Jahr 2024 machten die Einfuhren aus Pakistan 27 % aller Einfuhren von Nicht-Kraftstoff-Ethanol aus, sodass Pakistan die größte Quelle für Einfuhren in die EU war ([15]).

(19) In dieser Zeit lag der Preis der Einfuhren aus Pakistan ständig unter dem Verkaufspreis der Unionsproduktion. Insbesondere ist der Preis der Einfuhren von pakistanischem Nicht-Kraftstoff-Ethanol unter den beiden Zollcodes im Jahr 2024 niedriger als der Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der EU ([16]) (um etwa 25 %). Dies stellt einen weit größeren Preisunterschied dar, als er 2021 beobachtet wurde (7 %).

(20) Schließlich ging, wie bereits erwähnt, die Unionsproduktion von Nicht-Kraftstoff-Ethanol im betreffenden Zeitraum zurück.

(21) Der Anstieg der Einfuhren aus Pakistan zu niedrigeren Preisen als die EU-Produktion fiel somit zeitlich mit der ernsten Störung zusammen.

([10]) Im Jahr 2024 entfielen auf folgende Länder mehr als 5 % der Einfuhren von Nicht-Kraftstoff-Ethanol in die EU: Pakistan (27 %), USA (24 %), Guatemala (9 %), Vereinigtes Königreich (8 %), Peru (5 %), Brasilien (5 %) und Südafrika (5 %).

([11]) Die Daten zu den EU-Verkaufspreisen wurden vom Wirtschaftszweig der EU bereitgestellt.

([12]) S & P data source Global Commodity Insights (https://connect.ihsmarkit.com/home).

([13]) Wie in Erwägungsgrund 10 ausgeführt, führt Pakistan hauptsächlich Nicht-Kraftstoff-Ethanol in die EU aus.

([14]) Auf der Grundlage von Überwachungsdaten, mittels Suche nach den jeweiligen TARIC-Codes abrufbar auf folgender Website: https://agridata.ec.europa.eu/extensions/DashboardTaxud/TaxudWeeklyImport.html.

([15]) Auf der Grundlage von Überwachungsdaten, mittels Suche nach den jeweiligen TARIC-Codes abrufbar auf folgender Website: https://agridata.ec.europa.eu/extensions/DashboardTaxud/TaxudWeeklyImport.html.

([16]) Vom Wirtschaftszweig der EU bereitgestellte Daten.

(22) Die Kommission prüfte ferner, ob andere Faktoren als die Einfuhren aus Pakistan zu der ernsten Störung des Unionsmarkts beigetragen haben können. Insbesondere bewertete die Kommission anhand der verfügbaren Daten die möglichen Auswirkungen von Einfuhren aus anderen Ländern.

(23) Den Zolldaten der Union zufolge entfielen auf Pakistan 27 % der Einfuhren von Nicht-Kraftstoff-Ethanol im Jahr 2024. Das zweitgrößte Ursprungsland waren die USA, deren Anteil von 2021 bis 2024 erheblich zunahm, nämlich von nahezu null auf 24 % der Einfuhren von Nicht-Kraftstoff-Ethanol.

(24) Den Zolldaten der Union für 2024 zufolge lagen die Einfuhrpreise von Nicht-Kraftstoff-Ethanol aus den USA 15 % unter den Preisen der Einfuhren aus Pakistan und 35 % unter denen der Unionshersteller.

(25) Auf der Grundlage dieser Daten kann der Schluss gezogen werden, dass sowohl die Einfuhren aus Pakistan als auch die aus den USA, die 2024 gemeinsam 50 % der Einfuhren von Nicht-Kraftstoff-Ethanol ausmachten, zu der ernsten Störung des Marktes beigetragen haben. Keine der beiden Einfuhrquellen, weder Pakistan noch die USA, ist jedoch in Bezug auf Mengen oder Preisdifferenz so vorherrschend, dass sie den ursächlichen Zusammenhang für die andere aufheben könnte.

(26) Die USA genießen keinen präferenziellen Zugang zum Unionsmarkt, während Pakistan bei seinen Ausfuhren von einem zollfreien Zugang zur Union profitiert. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem zollfreien Zugang Pakistans aufgrund von APS+-Präferenzen und den für die USA im Rahmen der Meistbegünstigung geltenden Zöllen ([17]).

(27) Eine weitere wichtige Quelle der Einfuhren von Nicht-Kraftstoff-Ethanol war 2024 Guatemala mit 9 % der Einfuhren, während auf das Vereinigte Königreich 8 % sowie auf Peru, Südafrika und Brasilien jeweils 5 % entfielen. Abgesehen vom Vereinigten Königreich, dessen Preise höher als die anderer Einfuhrquellen, aber niedriger als die Unionspreise waren, wurde Nicht-Kraftstoff-Ethanol aus diesen Ländern zu Preisen unter denen Pakistans eingeführt. Obwohl die meisten Einfuhren aus diesen alternativen Quellen anscheinend wettbewerbsfähige Preise haben, gelangen sie nur in beschränktem Maße auf den Unionsmarkt und dürften daher geringere Auswirkungen haben als die Einfuhren aus Pakistan und den USA.

(28) Im Bezugszeitraum (2021-2024) haben daher der Anstieg der pakistanischen Einfuhren zu Preisen, die erheblich unter den EU-Verkaufspreisen lagen, und der zeitlich damit zusammenfallende Preisdruck auf den EU-Markt für Nicht-Kraftstoff-Ethanol erheblich zur Störung dieses Marktes beigetragen. Angesichts steigender Einfuhren zu niedrigeren Preisen verringerte der Wirtschaftszweig der EU seine Produktion, was zu einem erheblichen Verlust von Marktanteilen insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 führte. Das Fehlen anderer Faktoren, die den Zusammenhang zwischen den pakistanischen Einfuhren und der ernsten Störung des EU-Marktes aufheben könnten, führt die Kommission weiter zu der Auffassung, dass die pakistanischen Einfuhren erheblich dazu beigetragen haben. Trotz der leichten Anzeichen einer Erholung im Jahr 2024 sind die Einfuhren aus Pakistan, die über ihrem Niveau von 2021 liegen, die Preise der Unionshersteller deutlich unterbieten und dabei von Zollpräferenzen im Rahmen der APS +-Regelung profitieren, nach wie vor die größte externe Quelle von Nicht-Kraftstoff-Ethanol auf dem Unionsmarkt. Eine Aussetzung dieser Präferenzen würde die Preise der pakistanischen Einfuhren an die Preise für Nicht-Kraftstof-f-Ethanol des Wirtschaftszweigs der EU annähern und somit die beobachtete ernste Störung des Unionsmarkts abmildern.

(29) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für allgemeine Präferenzen nach Artikel 39 Absatz 3 der APS-Verordnung.

3. **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

(30) Ethanol mit Ursprung in Pakistan wird in Mengen und zu Preisen eingeführt, die eine ernste Störung des Unionsmarktes verursachen, weshalb Maßnahmen nach Artikel 30 der APS-Verordnung gerechtfertigt sind. Die Menge des seit 2021 unter den KN-Codes 2207 10 und 2207 20 aus Pakistan eingeführten Nicht-Kraftstoff-Ethanols verursacht ernste Störungen des Unionsmarktes für Nicht-Kraftstoff-Ethanol. Eine Aussetzung von Präferenzen sollte auf Einfuhren aus Pakistan unter den Zollcodes 2207 10 und 2207 20 mit Ausnahme von Kraftstoff-Ethanol, das in

([17]) Die Erga-omnes-Zölle für die Codes 2207 10 und 2207 20 betragen 19,20 EUR bzw. 10,20 EUR pro Hektoliter, mit einem Umrechnungsfaktor von 0,079 t/Hektoliter entspricht das etwa 243 EUR bzw. 129 EUR pro Tonne.

die TARIC-Codes 2207 10 00 11 (aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt sind, hergestellter Ethylalkohol, ausgenommen Erzeugnisse mit einem Wassergehalt von mehr als 0,3 % (m/m) gemessen nach der Norm DIN EN15376) und 2207 20 00 11 (aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellter Ethylalkohol (siehe Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ausgenommen Erzeugnisse mit einem Wassergehalt von mehr als 0,3 % (m/m) gemessen nach der Norm DIN EN15376) eingereiht wird, abzielen.

(31) Vor diesem Hintergrund stellte die Kommission fest, dass der Antrag der Mitgliedstaaten ausreichende Beweise dafür enthielt, dass Nicht-Kraftstoff-Ethanol mit Ursprung in Pakistan in Mengen eingeführt wurde, die eine ernste Störung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten. Diese Schlussfolgerung wird auch durch Daten aus anderen unabhängigen Quellen gestützt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind daher im Hinblick auf Artikel 30 der APS-Verordnung erforderlich und gerechtfertigt.

(32) Einige Interessenträger stellten angesichts der wiedergewonnenen Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Union infrage, dass die Daten die Feststellung einer ernsten Störung stützten. Die Kommission erkennt an, dass die Marktbedingungen sich verbessern, jedoch nicht in dem Maße, dass die Feststellung einer ernsten Störung entkräftet würde.

(33) Einige Interessenträger brachten ebenfalls vor, die Kommission habe andere mögliche Faktoren, etwa Einfuhren aus anderen Drittländern und Schwankungen der Energiepreise, nicht angemessen berücksichtigt. Die Kommission weist diese Vorbringen zurück. Sie schließt zwar nicht aus, dass diese anderen Faktoren zu der ersten Störung beigetragen haben können, doch geht aus den Nachweisen hervor, dass die Einfuhren aus Pakistan erheblich dazu beigetragen haben und die Kausalkette von keinem anderen Faktor durchbrochen wurde.

(34) Einige Interessenträger beanstandeten die Bewertung der Preisdifferenz zwischen den pakistanischen Einfuhren und dem Wirtschaftszweig der Union durch die Kommission, da diese Transport- und Lagerkosten nicht berücksichtigt habe. Die Kommission weist dieses Vorbringen zurück, da diese Kosten bei der Bewertung, ob eine erste Störung vorliegt, nicht berücksichtigt werden müssen.

(35) Artikel 30 der APS-Verordnung enthält keine Bestimmungen zur Dauer der Aussetzung von Präferenzen. Angesichts der Ziele der APS-Regelung im Bereich Entwicklung und unter Berücksichtigung der Geltungsdauer von allgemeinen Schutzmaßnahmen im Rahmen des APS ist es angemessen und verhältnismäßig, die Präferenzen für einen Zeitraum von zwei Jahren auszusetzen, nach dessen Ablauf die Kommission prüfen kann, ob es notwendig ist, die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen, auch im Hinblick auf die Entwicklung der Marktlage und der Ausfuhren von Kraftstoff- und Nicht-Kraftstoff-Ethanol durch Pakistan —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs gelten für die Einfuhren von Ethanol mit Ursprung in Pakistan, das derzeit in die KN-Codes ex 2207 10 (Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt, hergestellt aus den in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen) und ex 2207 20 (Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, hergestellt aus den in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen) eingereiht wird, mit Ausnahme von Kraftstoff-Ethanol, das in die TARIC-Codes 2207 10 00 11 (aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellter Ethylalkohol (siehe Anhang I AEUV), ausgenommen Erzeugnisse mit einem Wassergehalt von mehr als 0,3 % (m/m) gemessen nach der Norm DIN EN15376) und 2207 20 00 11 (aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellter Ethylalkohol (siehe Anhang I AEUV), ausgenommen Erzeugnisse mit einem Wassergehalt von mehr als 0,3 % (m/m) gemessen nach der Norm DIN EN15376) eingereiht wird, ab Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Artikel 2

Einfuhren der Waren gemäß Artikel 1, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits auf dem Weg in die Union befinden, wird weiterhin die Präferenzbehandlung gewährt, sofern der Bestimmungsort der Waren nicht geändert werden kann.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN